

I 064/2010 JGK

2. Juni 2010 JGK C

Interpellation

0827 Kast, Bern (CVP)

Weitere Unterschriften: 0

Eingereicht am: 24.03.2010

Erhalten Eltern, deren Kinder sich in Strafgefängenschaft befinden, auch Kinderzulagen?

Nach ersten Abklärungen erhalten Eltern von straffälligen Jugendlichen im Kanton Bern auch dann Kinderzulagen, wenn sich diese Jugendlichen in Strafgefängenschaft oder im Massnahmenvollzug befinden. Dies ist aus mehreren Gründen störend. Wessen Kinder vom Staat ernährt, untergebracht und allenfalls erzogen/ausgebildet/therapiert werden, der soll nicht noch zusätzlich dafür staatliches Geld kriegen - immerhin sind die Kinder nicht mehr bei den Eltern zu Hause und liegen ihnen folglich auch nicht mehr auf dem Portemonnaie. Zudem ist es nicht einsichtig, weshalb Eltern, die bei der Erziehung ihrer Kinder womöglich gravierende Fehler begangen haben, vom Staat noch Geld bekommen sollen, während ihr Kind im Freiheitsentzug sitzt.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass Eltern, deren Kinder sich in Strafgefängenschaft oder im Massnahmenvollzug befinden, weiterhin Kinderzulagen erhalten?
2. Wenn ja, wie stellt sich die Regierung dazu?

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat kann die vom Interpellanten aufgeworfenen Fragen wie folgt beantworten:

Ziffer 1

Gestützt auf die bundesrechtlichen Regelungen werden Eltern, deren Kinder im Straf- oder Massnahmenvollzug sind, Familienzulagen ausgerichtet (vgl. Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen [Familienzulagengesetz, FamZG]; SR 836.2).

Ziffer 2

Die Regelung der Anspruchsberechtigung für Familienzulagen fällt wie vorstehend erwähnt in die Kompetenz des Bundes. Damit soll sichergestellt werden, dass in allen

Kantone die gleichen Anspruchsvoraussetzungen gelten. Deshalb sind die Kantone nicht frei, in ihrer Gesetzgebung Einschränkungen für gewisse Fallgruppen vorzusehen.

Der Vollständigkeit halber ist kurz auszuführen, weshalb der Regierungsrat auch in der Sache keinen Handlungsbedarf sieht:

Im Massnahmevollzug müssen die Eltern im Rahmen des Unterhaltsrechts für ihre Kinder aufkommen. Dies bedeutet, dass die Eltern einen Unterhaltsvertrag abschliessen müssen, worin sie sich verpflichten, die Kosten für den Massnahmevollzug soweit wie möglich zu tragen. Bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit der Eltern werden die Familienzulagen eingerechnet. Die in der Interpellation angetönte Problematik stellt sich somit im Rahmen des Massnahmevollzugs nicht.

Für die Kosten des Strafvollzugs kommt der Kanton auf (analog zum Erwachsenenvollzug). Grundsätzlich ist es in diesen Fällen also möglich, dass Eltern Familienzulagen beziehen und nicht weiterleiten müssen, obwohl der Kanton die Unterbringung bezahlt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass reiner Strafvollzug nur für Jugendliche ab 15 Jahren verhängt werden kann und in der Praxis selten unbedingt vollzogen wird. Die Freiheitsentzüge sind überdies zumeist sehr kurz und werden in fast allen Fällen durch die Untersuchungshaft abgegolten.

Mit Blick auf das Mengengerüst und die Dauer der Freiheitsentzüge stünde der Aufwand für eine Verweigerung der Familienzulagen in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Ertrag.

Hinzu kommt, dass die Eltern sowohl im Rahmen eines Straf- als auch eines Massnahmevollzugs für Kleidung, Wohnkosten (Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung) etc. ihres Kindes aufkommen müssen.

Ergebnis

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf.

An den Grossen Rat